

## Hortordnung

### 1. Räumlichkeiten, Kapazität

Der Hort der Neuen Waldorfschule Dresden befindet sich am Standort der Schule. Hier können die Schüler der Neuen Waldorfschule Dresden betreut werden.

### 2. Aufnahmekriterien

Nach Maßgabe der verfügbaren Plätze nehmen wir alle Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 auf, unabhängig von Nation oder Religion.

### 3. Anmeldung

Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Schülerhortjahr und verlängert sich automatisch bis zum Ende des nächsten Schülerhortjahres, längstens jedoch bis zum Ende des 4. Schulhortjahres.

Auf Antrag können auch Kinder während des Schülerhortjahres aufgenommen werden, so die Kapazität vorhanden ist.

Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des Kindes und zu den Sorgeberechtigten zu geben. Alle Angaben werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

### 4. Öffnungszeiten und Hortjahr

Die Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag 11.00 bis 17.00 Uhr.

Die Öffnungszeiten während des Ferienhortes sind Montag bis Freitag 8.00 bis 17.00 Uhr.

Soweit sich in Folge einer Elternbefragung ein über die Rahmenöffnungszeiten hinausgehender Bedarf ergibt, können die Öffnungszeiten angepasst werden.

### 5. Schließzeiten

An maximal 30 Arbeitstagen im Hortjahr bleibt der Hort geschlossen. Die Schließzeiten sind vorrangig drei Wochen in den Sommerferien sowie jeweils eine Woche in den Herbst-, Winter- und Weihnachtsferien. Die präzisierten Termine werden mit den Schulferien der Neuen Waldorfschule Dresden bekannt gegeben.

### 6. Verpflegung

Die Bestellung und Bezahlung des Mittagessens erfolgt im Rahmen der Regelung direkt mit dem Essenanbieter.

Zusätzlich wird in der Regel eine Vesper angeboten. Die entstehenden Kosten sind mit dem Elternbeitrag abgegolten.

## **7. Gesetzliche Unfallversicherung**

Für den Besuch des Kindes im Hort besteht eine gesetzliche Unfallversicherung. Die Inanspruchnahme der Versicherung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Fall besteht eine sofortige Mitteilungspflicht an die Hortleitung.

## **8. Aufsichtspflicht**

Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes im Hort und bei Veranstaltungen des Hortes die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind dem/der Hortner/in übergeben wird bzw. den Hort betritt und endet, wenn das Kind den Hort verlässt, im Rahmen der mit den Erziehungsberechtigten getroffenen Vereinbarungen (siehe verbindliche Regelungen im Zusatzblatt „Abholvollmachten“ und „Abholvereinbarungen“).

## **9. Haftung**

Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe, Spielmaterial und sonstige Wertgegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Eine Versicherung für die persönlichen Sachen der Hortkinder besteht nicht.

## **10. Krankheit**

Ein Kind muss vorübergehend vom Hortbesuch ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist. Die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Ansteckende Erkrankungen sind der Hortleitung unverzüglich, unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer, mitzuteilen. Personen, die an einer übertragbaren, ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Hort nicht betreten. Auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes können die zuständigen Behörden beim Auftreten bestimmter Krankheiten die vorübergehende Schließung der Einrichtung anordnen.

## **11. Beiträge**

Eltern, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflegestellen betreuen lassen, beteiligen sich an den Betriebskosten in Form von Elternbeiträgen. Die Beiträge richten sich nach der aktuell gültigen Satzung der Landeshauptstadt Dresden. Sie werden jährlich anhand der Betriebskostenentwicklung neu berechnet und nach Abstimmung mit den freien Trägern per Stadtratsbeschluss festgelegt. Die neuen Elternbeiträge werden im Dresdner Amtsblatt veröffentlicht.

Pro Viertelstunde über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus wird ein Beitrag von 5,00 EUR erhoben.

## **12. Fälligkeit der Beiträge**

Die Pflicht zur Entrichtung der Beiträge und Entgelte entsteht mit der Aufnahme des Kindes im Hort. Die Zahlungspflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung und während der Ferienzeit. Die Zahlungspflicht besteht auch bis zum Ende des Hortjahres, wenn nicht vorher zulässigerweise fristgerecht gekündigt wurde.

Die Beiträge und Entgelte sind bis zum 10. Kalendertag eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im SEPA-Basislastschriftverfahren. Das Konto des Zahlungspflichtigen muss deshalb gedeckt sein. Eventuell anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos oder Widerspruch müssen von den Zahlungspflichtigen getragen werden. Pro Rücklastschrift ist zusätzlich zu den fremden Gebühren ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von jeweils 3 EUR zu entrichten.

## **13. Beitragsermäßigung oder Erlass**

Der Elternbeitrag kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen auf Antrag ganz oder teilweise vom zuständigen Jugendamt übernommen werden. Der Antrag ist beim Geschäftsbereich Bildung und Jugend der Landeshauptstadt einzureichen. Die Sorgeberechtigten bleiben in jedem Falle zahlungspflichtig.

## **14. Beitragsanpassung**

Die Änderung der Elternbeiträge und verbrauchsabhängiger Gebühren sowie der Vesperbeiträge durch den Träger kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende durch Aushang oder schriftliche Mitteilung erfolgen.

## **15. Hausrecht**

Das Hausrecht des Hortes obliegt der Hortleitung bzw. in den einzelnen Gruppenräumen dem/der jeweiligen Hortner/Hortnerin.

## **16. Gültigkeit**

Die Hortordnung ist Bestandteil des Hortvertrages. Die vorliegende Fassung der Hortordnung wurde am 5. Mai 2014 mit Gültigkeit ab dem 1. September 2014 durch den Vorstand beschlossen. Die letzte redaktionelle Änderung erfolgte am 25.03.2021.